

Inhalt

1. 15.01.2015 Erste Änderungssatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder vom 13.01.2015

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs.6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Landrat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 13.01.2015

gez.

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat

1. Erste Änderungssatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder vom 13.01.2015

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kommunen Burscheid, Kürten und Odenthal hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen - in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung -

- § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646),
- § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712),
- § 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134),
- § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV NRW S.462)

in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder erhebt der Rheinisch-Bergische Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten, soweit nicht kraft Gesetzes eine Beitragsbefreiung besteht.
Der Elternbeitrag wird erhoben für Kinder, die eine Tageseinrichtung in Burscheid, Kürten und Odenthal besuchen und – sofern gemäß § 21 KiBiz n. F. eine Kostenerstattung geltend gemacht wird – für Kinder, die in Burscheid, Kürten und Odenthal wohnhaft sind und eine Einrichtung in einem anderen Jugendamtsbezirk besuchen.
3. Die Höhe des zu entrichtenden Beitrags ergibt sich aus dem Alter des Kindes, dem Betreuungsumfang, dem Elterneinkommen (s. Anlage „Elternbeitragstabelle“ zu dieser Satzung) und der Anzahl der nach dieser Satzung betreuten Kinder einer Familie.
4. Als betreute Kinder im Sinne dieser Satzung gelten Kinder gemäß § 1 Nr. 1 und 2 oder Kinder die Angebote einer Offenen Ganztagschule in Burscheid, Kürten, Odenthal in Anspruch nehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.